

Geschäftsstelle:

SSC-Schale von 1972 e.V.
 Zum Wurftaubenstand 6
 48496 Hopsten-Schale

SSC-Schale von 1972 e.V.

- Leistungsstützpunkt des DSB
- Olympiastützpunkt des DSB
- Leistungsstützpunkt des WSB



Aufnahmeantrag

Der SSC-Schale ist mein Stammverein. (Falls der SSC-Schale Ihr Zweitverein ist, tragen Sie bitte den Stammverein hier ein) Zweitverein: _____

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Wohnort	
Telefon	Mobil	Email-Adresse	

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den SSC-Schale von 1972 e.V. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Satzung des Vereins anerkenne und die Regelung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe.

Hopsten-Schale, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Wenn in einer Frist von 4 Wochen nach der Antragsstellung kein gegenteiliger Bescheid gegeben wird, gilt die Aufnahme als wirksam.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den SSC-Schale von 1972 e.V., den jeweils fälligen Jahresbeitrag von 135 € von meinem Konto abzubuchen. Bei einer Teilnahme an den Meisterschaften des WSB und des DSB gilt diese Einzugsermächtigung auch für die Startgelder dieser Meisterschaften. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Aufnahme in den Club fällig und per Bankeinzug erhoben.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Wohnort	
Telefon	Mobil	Email-Adresse	
Kreditinstitut	IBAN (Konto-Nr.)		BIC (BLZ)

Hopsten-Schale, den _____

Unterschrift des Vollmachtgebers

SSC-Schale von 1972 e.V. Tel.: 05457 551
 Zum Wurftaubenstand 6 email: info@ssc-schale.de
 48496 Hopsten-Schale . ssc-schale.de

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE62 4036 1906 0457 0385 00
 BIC: GENODEM11BB
 Gläubiger ID: DE55ZZZ00001243780

Satzung des SSC-Schale von 1972 e.V.

Die Änderung der Satzung wurde notwendig, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Das Jahressteuergesetz 1997 setzt für die Gemeinnützigkeit engere Grenzen als bisher. Der Vereinszweck „Eintracht und Geselligkeit zu pflegen“ musste gestrichen werden. Das hatte zur Folge, dass auch andere Statuten geändert werden mussten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Satzung überarbeitet, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen. Dabei sind die Vorstellungen der Gründer erhalten geblieben. Der Tradition wurde kein Abbruch getan.

Status 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießsport-Club-Schale von 1972 e.V.“ Der Club hat seinen Sitz in Hopsten/Schale in Westfalen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Status 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder im sportlichen Schießen auszubilden, den Schießsport auszuüben und die Schützentradition zu wahren. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Bestätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Status 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich der Satzung unterwirft. Über jede Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen an den Ehrenrat eingelegt werden, welcher dann endgültig entscheidet. Das Einspruchsrecht ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben die gleichen Rechte. Voraussetzung dafür ist allerdings die satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliederpflichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Mit der Aufnahme in den SSC- Schale von 1972 e.V. erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im Westfälischen Schützenbund und im Deutschen Schützenbund.

Status 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod

Austrittserklärungen müssen bis zum 01. Oktober schriftlich unter Rückgabe des Wettkampfpasses des WSB erfolgen; sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder sich Verstößen gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt jeder Anspruch an das Vermögen des SSC- Schale von 1972 e.V.

Status 5 Der Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die baren Auslagen sind zu erstatten. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Der 1. Vorsitzende, zugleich Vorsitzender des Vorstandes,
der 2. Vorsitzende, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
der Schriftführer,
der Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der Sportleiter,
der Sportwart Trap und Doppeltrap,
der Sportwart Skeet,
der Sportwart Kugelschützen.

Für die Besetzung des Vorstandes gilt das BGB und das Vereinsrecht in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Akklamation ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SSC- Schale von 1972 e.V. im Sinne des § 26 BGB rechtskräftig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Status 6 Der 1. Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ferner hat sich der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und über die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren. Im Übrigen sind seine Pflichten und Rechte durch das BGB und das Vereinsrecht festgeschrieben. Zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt er den Club im Sinne des § 26 BGB als juristische Person.

Status 7 Der Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben, besorgt den Schriftverkehr, die schriftlichen Abfassungen der Beschlüsse, sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Aufbewahrung der Akten und führt eine genaue Mitgliederdatei. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu unterzeichnen und aufzubewahren. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

Status 8 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt im Einvernehmen mit dem Schriftführer eine genaue Mitgliederdatei. Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen. Alle Zahlungen dürfen erst nach Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Alljährlich in der Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister eine von Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vor. Liegenschaften, Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände, die zum Vereinsvermögen gehören, sind von ihm nachzuweisen und unterliegen seiner Verwaltung.

Status 9 Der Sportleiter und die Sportwarte

Der Sportleiter und die Sportwarte leiten die sportlichen Veranstaltungen und das gesamte Schießwesen. Ihre Anweisungen in diesen Belangen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Sportordnungen des WSB und des DSB sind von ihnen zu ahnden und abzustellen. Ebenso haben sie die Sicherheit des Schießbetriebes

zu gewährleisten.

Status 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt und vom 1. Vorsitzenden ernannt werden müssen. Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen.

Status 11 Durchführung der Versammlungen

Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen sind sieben Tage vor der Versammlung zur Post zu geben. Anträge der Mitglieder, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie mit der Tagesordnung der Einladung bekanntgegeben werden können. Später eingehende Anträge können nur mit Genehmigung der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Außerordentliche Versammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Clubmitglieder einen entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden richten. Ergeht in einer Versammlung, welche schwach besucht ist, ein ein Beschluss, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen Beschluss abzusetzen. Es muss in der nächsten Versammlung noch einmal darüber abgestimmt werden, Dieser Beschluss ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gültig zu bewerten.

Alljährlich hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sonstige Versammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden entsprechend der Satzung einberufen. Von der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Clubs mit einfacher Mehrheit geregelt, soweit diese nicht vom Vorstand geregelt werden können. Zu den Obliegenheiten und Rechten der Mitglieder gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entgegennahme der Jahresabrechnung
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
8. Entgegennahme der Berichte anderer Clubgremien

Status 12 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes können im Einvernehmen mit dem Ehrenrat Mitglieder oder sonstigen Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des SSC- Schale von 1972 e.V. ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können jedoch unter besonderen Umständen von der Beitragszahlung befreit werden. Diese Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

Status 13 Veranstaltungen

Den im Status 2 angegebenen Zweck erreicht der Club durch sportliche Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung kann die sportlichen Veranstaltungen und den Zeitpunkt des Clubfestes festlegen, soweit diese Termine nicht schon auf Verbandsebene vorgegeben sind, oder sinnvoll in den Schießkalender des DSB eingebracht werden müssen. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ausführung der sportlichen Veranstaltungen unterliegt dem Sportleiter und den Sportwarten im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Status 14 Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, der zur Beschlussfassung über den Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Vier- Fünftel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Status 15 Die Satzung

Die vorliegende Satzungsänderung ist in einer brieflichen Abstimmung, an der alle Mitglieder teilgenommen haben, genehmigt worden. Die Gültigkeit dieser Abstimmung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1997 einstimmig bestätigt. Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft. Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht erfasst werden, fallen in den Entscheidungsrahmen des geschäftsführenden Vorstandes, der seine Entscheidungen im Rahmen des BGB, der geltenden Rechte und des Vereinsrechtes zu treffen hat.

Hopste/ Schale, den 17. März 1997
unterzeichnet Herr Gerhardt Kuhn)



Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an *EMPFÄNGER VERBAND* der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.



- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Der SSC-Schale von 1972 e.V.